



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 13587 Berlin

Datum: 03.05.2007 - li

Gesch.-Z.: 5210782 - 122

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

**EINGEGANGEN**  
10. Mai 2007 *li.*  
Rechtsanwälte  
Reimann, Ostrop & Jentsch



### BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes der

[REDACTED]

[REDACTED].1959 in [REDACTED] Bosnien und  
Herzegowina

alias:

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] a / Bosnien und  
Herzegowina

wohnhaft:

[REDACTED]  
[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwälte  
Reimann, Ostrop & Jentsch  
Gneisenastr. 66  
10961 Berlin

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 16.10.1992 (Az.: 1361650-138) zu Ziffer 2 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Bosnien und Herzegowina vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 16.10.1992 (Az.: 1361650-138) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ist bosnische Staatsangehörige mit Volkszugehörigkeit Roma und muslimischen Glauben und hat bereits unter Aktenzeichen 1361650-138 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 16.10.1992 nach Asylrücknahme eingestellt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 24.04.2006 stellte die Antragstellerin persönlich bei der Außenstelle Berlin einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 53 Abs. 7 Ausländergesetz beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde von ihr selbst in der Anhörung am 23.05.2006 im Wesentlichen vorgetragen, dass sie gemeinsam mit ihrem Mann und vier Kindern aus Bosnien flüchten musste, zwei habe sie in Bosnien zurücklassen müssen, und nach Deutschland gekommen sei.

Nachdem das Militär in ihr Dorf gekommen sei, habe man Männer und Frauen getrennt. Ihnen sei gesagt worden, dass sie das Dorf verlassen müssten, die Männer müssten mit ihnen kommen. Man habe ihr ihren Mann, den ältesten Sohn und die Onkel genommen.

Ungefähr zwei Monate nach ihrer Einreise sei sie zu einer Ärztin gegangen, weil sie sehr viel Kopfschmerzen gehabt habe und sehr viel Angst. Dort sei sie zehn Jahre gewesen, sie habe ihr sehr geholfen und sie auch als Mensch geschätzt. Dann sei sie in Ruhestand gegangen, und sie sei zu einer Kollegin von ihr in Behandlung gegangen. Nach zwei Jahren dort sei sie dann zu einem Arzt geschickt worden, wo sie eine Therapie gegonnen habe.

Von ihrem sie zu dieser Zeit vertretenden Rechtsanwalt wurde in einem Schriftsatz vorgetragen, dass die Antragstellerin auf Grund von Kriegereignissen traumatisiert und psychisch erkrankt sei. Seit 1993 befinde sie sich wegen der Traumatisierung in ärztlicher Behandlung. Weiter werden ausführlich die Kriegserlebnisse geschildert.

Nachdem das Militär gekommen sei, seien ihr Ehemann und der ältere Sohn festgenommen worden. Wie sie aus Erfahrung gewußt habe, habe es bei denen, die Kinder oder Behinderte bei sich hatten, immer weniger Probleme gegeben. Sie habe ihrem Mann deshalb drei Kinder mitgegeben und die anderen vier Kinder seien bei ihr geblieben. Sie haben verlassen müssen. Auf der Flucht haben sie auch andere Frauen, Flüchtlinge getroffen, die von Misshandlungen, Entführungen, Vergewaltigungen und Tötungen berichtet hätten. In Tuzla schließlich habe sie ihren Mann mit dem ältesten Sohn wiedertreffen. Die beiden anderen Söhne seien nicht freigelassen worden, was sie erst in Tuzla erfahren habe. Da auch Tuzla, wo sie bei einer Tante gewohnt hätten, nicht mehr sicher gewesen sei, seien sie dann nach Kroatien, nach Zagreb geflüchtet und von dort nach weniger als einem Monat nach Deutschland. Sie habe große Angst um ihre in Bosnien verbliebenen Kinder gehabt und versucht, Informationen zu bekommen. Von einer Verwandten aus Bosnien habe sie erfahren, dass ihre Kinder in Kroatien seien, die Information habe sich aber als falsch erwiesen. Sie sei deshalb sofort wieder nach Deutschland zurückgekehrt und habe weiter auf Kontakt zu ihren vermissten Kindern gehofft. So habe sie auch nicht wie viele ihrer Verwandten und Bekannten in die USA weiterreisen können, da sie auf Nachricht über den Verbleib der Kinder gehofft habe, um sie retten zu können.

Mit der Antragstellung wurden für sie eingereicht:

- ärztliche Bescheinigung der Gemeinschaftspraxis im vom 30.06.2003 über die Behandlung seit 14.07.1993
- Psychologisch-gutachterliche Stellungnahme des DRK vom 21.11.2003, Dipl.-Psychologin I
- Kurze psychologische Stellungnahme des Behandlungszentrums für Folteropfer vom 09.03.2006, Dipl.-Psychologin
- Attest vom 07.03.2006, " " , Arzt für Neurologie und Psychiatrie

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Bosnien und Herzegowina vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind.

Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter droht. In unmittelbarer Anwendung des Art. 15 lit. b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 gilt dieses Abschiebungsverbot auch wenn dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm in diesem Staat die Todesstrafe droht. Dies gilt gemäß Art. 15 lit. a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Die umschriebenen Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG können nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: BVerwGE 104, 265) vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, und hinsichtlich § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern kein ausreichender staatlicher bzw. quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht.

Ferner soll von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der die Ausländerin bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution der Ausländerin bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn die Asylbewerberin alsbald nach ihrer Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung ihres Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.).

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Bosnien und Herzegowina auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Die für die Antragstellerin gestellten Diagnosen werden im Wesentlichen als nachvollziehbar und schlüssig dargelegt erachtet.

Der rechtliche Anknüpfungspunkt des § 60 Abs. 7 AufenthG für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses ist aber nicht eine in der Vergangenheit liegende Traumatisierung im Herkunftsland oder eine derzeit bestehende Erkrankung, sondern die künftige Gefahr der wesentlichen Gesundheitsverschlechterung nach Rückkehr. Deshalb ist auch die Sachaufklärungspflicht auf die Klärung dieser Frage gerichtet und zugleich beschränkt. Der diagnostizierten PTBS-Erkrankung kommt somit nur insoweit Bedeutung zu, als sie zur Grundlage dient, aus der die genannte Gefahr hergeleitet werden kann.

Im vorliegenden Fall war daher zu prüfen, ob der Antragstellerin alsbald nach Rückkehr in das Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsbeeinträchtigung droht.

Gerade dies wird aber in den vorgelegten ärztlichen bzw. psychologischen Unterlagen nicht nachvollziehbar dargelegt. § 60 Abs. 7 AufenthG verlangt die Benennung konkreter Gefahren, so dass schlagwortartige Aussagen zur drohenden Gesundheitsbeeinträchtigung nicht genügen. Ebenso wenig kann die erforderliche Schwere der Gefahr festgestellt werden, wenn die ärztliche Stellungnahme, statt konkrete Gefahren zu benennen, lediglich den gesetzlichen Maßstab mit gleichen oder ähnlichen Worten wiederholt. Genau dies ist im vorliegenden Fall aber geschehen. So wurde in der psychologischen Stellungnahme der Diplom-Psychologin vom 21.11.2003 lediglich dargelegt, dass für die Antragstellerin „ohne einen sicheren existenziellen Rahmen und eine fachliche Behandlung und Betreuung eine Gefahr für Leib und Leben“ drohe, ohne in diesem Zusammenhang aber auch nur ansatzweise auszuführen, welche konkreten gesundheitliche Auswirkungen damit für die Betroffene verbunden sein sollen. Auch in ihrer weiteren Stellungnahme vom 09.03.2006 finden sich dazu keine detaillierten Angaben. Soweit dort darüber hinaus erklärt wird, dass die Antragstellerin mehrmals im Zusammenhang mit einer erzwungenen Rückkehr nach Bosnien von einem Suizid gesprochen habe, so genügt auch dies nicht für die Darlegung einer konkreten Gesundheitsgefahr im Sinne des § 60 Abs.7 AufenthG. Frau I hat es in diesem Zusammenhang nämlich versäumt, nachvollziehbar darzulegen, warum im Falle der Antragstellerin tatsächlich von einer solchen Suizidgefahr auszugehen ist. Zudem enthält die vorgelegte Stellungnahme auch keine Ausführungen zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts der prognostizierten Suizidgefahr, sodass auch in diesem Punkt die erforderliche Nachvollziehbarkeit der Einschätzung fehlt. Schließlich waren auch den Ausführungen von Frau im Rahmen der informatorischen Anhörung am 23.05.2006 nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu gelangen.

Ganz abgesehen davon, wird die Suizidgefahr im Zusammenhang mit einer „zwangsweisen Rückführung“ der Betroffenen in ihren Herkunftsstaat gesehen, so dass sie im Rahmen inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse zu prüfen ist und nicht in den Schutzbereich des § 60 Abs. 7 AufenthG fällt, der nur vor zielstaatsbezogenen Gefahren schützt.

Da auch dem ärztlichen Attest des Arztes für Neurologie und Psychiatrie, Herrn \_\_\_\_\_ vom 07.03.2006 keine Angaben zu etwaigen zielstaatsbezogenen Gesundheitsgefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG zu entnehmen waren, liegen somit die Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG allein auf Grund des nunmehr vorgelegten ärztlichen Gutachtens nicht vor.

Im Falle der Antragstellerin ist aber davon auszugehen, dass es ihr auf Grund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ihres geringen Bildungsstandes (einschließlich eingeschränkter Sprachkenntnisse in Serbokroatisch) und fehlender Berufserfahrungen sowie den damit in Zusammenhang stehenden Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Alltagsprobleme und einer etwaigen Arbeitsaufnahme nach Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht gelingt, sich eine Lebensgrundlage zu verschaffen bzw. dass sie am Rande des Existenzminimums leben müsste. Zu berücksichtigen ist hier auch der Umstand, dass sich der Familienverband zwischenzeitlich fast vollständig dauerhaft in Deutschland aufhält, so dass ein familiärer Rückhalt im Herkunftsstaat nicht vorhanden ist. Sie kann auch nicht auf eine etwaige Unterstützung durch ihren bereits nach Bosnien abgeschobenen Ehemann verwiesen werden, da bereits seit mehreren Jahren kein Kontakt mehr zu diesem besteht.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Antragstellerin als Angehörige der Volksgruppe der Roma bei einer Rückkehr nach Bosnien ohnehin mit größeren Schwierigkeiten bei der Wiederansiedlung und Versorgung mit einer Unterkunft, bei der Arbeitssuche sowie bei der Erlangung von Sozialhilfe und medizinischer Versorgung rechnen muss (Vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Bosnien und Herzegowina vom 07.08.2006, Gz.: 506-518.80/3 BIH, sowie Information des Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD) zur Allgemeinen Lage der Roma in Bosnien und Herzegowina vom 05.01.2007).

Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ist daher davon auszugehen, dass der Antragstellerin nach einer Rückkehr in den Herkunftsstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine existenzielle Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG droht.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 16.10.1992 (Az.: 1361650-138) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.